



<b>Der Kinderschutzbund Passau e.V.</b> <hr/> <b>Schießgrabengasse 2</b> <hr/> <b>94032 Passau</b> <hr/>	<b>Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Nr. 17/2025</b>  <b>im Sinne des § 10 b des Einkommen- steuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Perso- nenvereinigungen oder Vermögens- massen.</b>
---	--

Name und Anschrift der/des Zuwendenden

euromed GmbH

---

Wörth 13

---

94034 Passau

---

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

3.200,00 € / Dreitausendzweihundert Euro / 10.04.2025

---

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Passau StNr. 153/107/60215 vom 20.09.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.


Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Passau, StNr. 153/107/60215 mit Bescheid vom 11.12.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Jugendhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Passau, den 21.05.2025

---

Ort, Datum

 Der Kinderschutzbund  
Gritsverband Passau

Schießgrabengasse 2 94032 Passau  
Tel.: 0851/2559 Fax: 0851-4905843  
mail@kinderschutzbund-passau.de  
www.kinderschutzbund-passau.de

**Stempel, Unterschrift**

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit der Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).